



# **Hausordnung der Kindertageseinrichtungen unter Trägerschaft der römisch-katholischen Kirchengemeinde Wiesental Dreiländereck KdöR**

Wir heißen Sie herzlich in unserer Kindertageseinrichtung (Kita) willkommen.  
Für die Arbeit in unserer Einrichtung gelten die gesetzlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg mit den vereinbarten Bildungsgrundsätzen und unsere Konzeption in der aktuellen Fassung. Zudem ist maßgebend die Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder des Caritasverbandes, welche Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen.

Ergänzend dazu ist die hier vorliegende Hausordnung Bestandteil des Betreuungsvertrages.

## **Aufnahme**

Die Regelungen zur Aufnahme und Beendigung des Betreuungsverhältnisses ergeben sich aus §1 der Ordnung für Tageseinrichtungen.

Die Anmeldung zur Kindertagesbetreuung erfolgt in Rheinfelden (Baden) über das Elternportal Little Bird. Die Vergabe der freien Kitaplätze erfolgt nach einem für alle Kitas in Rheinfelden geltenden Punktesystem.

Vor Beginn der Eingewöhnung muss in der Kita der Masernschutz durch in der Regel zwei Masernimpfungen nachgewiesen werden.

Grundlage der Eingewöhnung in der Kita ist das mit den Vertragsunterlagen ausgehändigte hausinterne Eingewöhnungskonzept. Für eine gelingende Aufnahme und Eingewöhnung, müssen sich die Bezugspersonen, die die Eingewöhnung begleiten ausreichend Zeit nehmen. Bei den kleineren Kindern in der Regel ca. 4 Wochen!

## **Informationen**

Sämtliche Änderungen (Anschriften, Telefonnummern, ...) müssen unverzüglich und in schriftlicher Form bei der Kita-Leitung angezeigt werden, damit die Eltern im Bedarfsfall zeitnah kontaktiert werden können.

Informationen werden über die Stay-Informed-App verschickt. Diese App ist für die Eltern kostenlos und kann auf jedem gängigen Smartphone installiert werden oder per Web-App genutzt werden.

Mit der Aufnahme in die Kita ist die Anmeldung der Sorgeberechtigten in der Stay-Informed-App verbindlich.

**Kath. Kindergarten St. Gallus**  
**Thomaring 36**  
**79618 Rheinfelden**  
**Tel: 07623 2991**  
**Email: [st.gallus@kath-rheinfelden.de](mailto:st.gallus@kath-rheinfelden.de)**



Alle Wichtigen Informationen befinden sich in der App. Daher sind Sie eigenverantwortlich dafür zuständig die Information zu lesen. Sprechen Sie bei Unklarheiten oder Fragen bitte das Fachpersonal an.

Aushänge oder Auslagen dürfen nur nach Absprache mit der Leitung anderen Familien im Eingangsbereich zu Verfügung gestellt/ Veröffentlicht werden werden.

### **Öffnungszeiten / Schließzeiten**

Unsere Einrichtung ist wochentags von 7:30 Uhr – 13:30 Uhr geöffnet.

Bringphase: 7:30 Uhr – 9:00 Uhr

Abholphase: 13:00 Uhr – 13:30 Uhr

Kinder, die die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, sind bis 8:30 Uhr über die Abwesenheitsmeldung der „Stay-Informed-App“ abzumelden.

Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen führt zur Kündigung des Kitaplatzes.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die päd. Fachkraft und endet mit der Abholung mit Verabschiedung.

Ein Kind darf nur durch Dritte abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten vorliegt.

Sollte das päd. Personal wahrnehmen, dass die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen alkoholisiert sind, unter Drogeneinfluss stehen oder aus sonstigem Grunde nicht in der Lage sind das Kind abzuholen, darf das Kind nicht herausgegeben werden und es erfolgt eine Meldung beim Sozialen Dienst.

Für alle Kindertageseinrichtungen unter der Trägerschaft der römisch-katholischen Kirchengemeinde Rheinfeldern gelten die aktuellen trägerübergreifenden Regelungen zu den Schließtagen in allen Kitas der Stadt Rheinfeldern, welche gemeinsam im Trägerkuratorium der Kommune erarbeitet wurden.

Die Schließtage werden über die Stay-Informed-App bekanntgegeben.



### **Verspätetes Bringen bzw. Abholen des Kindes**

Bei Arztterminen, Logopädie, Ergotherapie oder sonstigen wichtigen Terminen kann nach **vorheriger Absprache** das Kind auch außerhalb der Bring- und Abholzeiten gebracht oder abgeholt werden.

Zu beachten ist, dass das Kind mindestens die Hälfte der vertraglichen Betreuungszeit in der Einrichtung anwesend sein muss.

Kinder sind innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit/Öffnungszeit abzuholen. Die Eltern haben sich zum Abholen bis spätestens **zehn Minuten vor Ende** der Betreuungszeit in der Einrichtung einzufinden, so dass sie genügend Zeit haben ihrem Kind beim Anziehen zu helfen und gegebenenfalls noch ein kurzes Tür- und Angelgespräch mit den pädagogischen Fachkräften zu führen.

Wenn ein Kind aus nicht vorhersehbaren Gründen innerhalb der Öffnungszeiten nicht abgeholt wurde, wartet die pädagogische Fachkraft mit dem Kind in der Einrichtung. Während der Wartezeit bemüht sich die pädagogische Fachkraft um eine telefonische Verbindung mit den Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigten Personen. Gelingt eine Kontaktaufnahme mit diesen Personen nicht, wird nach einer Zeit von einer Stunde die Polizei benachrichtigt.

### **Notbetreuung**

Bei Notbetreuung ist ein aktueller (alle 4 Monate) Nachweis vom Arbeitgeber beider Sorgeberechtigten notwendig. Die Notbetreuung wird immer dann ausgerufen, wenn in der Einrichtung die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann, durch Personalmangel auf Grund von Krankheit oder offener Stellen. Da bei der Notbetreuung nicht alle arbeitenden Eltern berücksichtigt werden können, bitten wir Sie sich schon im Vorfeld mit anderen Eltern zu vernetzen oder sich mit vertrauten Personen (z.B. Großeltern) abzusprechen, um die Notbetreuung wirklich nur in Anspruch zu nehmen, wenn es nicht anders möglich ist.

### **Kranke Kinder**

Allgemein ansteckende Krankheiten müssen umgehend der Einrichtungsleitung oder den pädagogischen Fachkräften gemeldet werden. Dies dient zum Schutz Ihrer Kinder, unserer Mitarbeiter und Schwangeren. Ggf. ist eine Meldung von Seiten der Kita an das zuständige Gesundheitsamt notwendig. Der Kindergarten ist eine meldepflichtige Einrichtung.

Kranke Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen!

Für ansteckende Krankheiten gelten die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes.

Bei einer Magen-Darm-Erkrankung und/oder einer fieberhaften Erkrankung kann die Betreuung des Kindes nach 48 Stunden Symptombefreiheit wieder aufgenommen werden.



Kinder mit Herpes, dürfen die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn keine Flüssigkeit mehr in den Bläschen vorhanden ist.

Stellen MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung und/oder Fieber ab 38° des Kindes fest, sind sie verpflichtet, die Sorgeberechtigten zu informieren und das betreffende Kind umgehend aus der Kita abholen zu lassen.

Die Sorgeberechtigten sind im Umkehrschluss verpflichtet, Ihre Kinder bei Krankheit unverzüglich (innerhalb von 30 Minuten) abzuholen oder dies durch eine weitere abholberechtigte Person zu veranlassen.

Grundsätzlich dürfen keine Medikamente in der Kita verabreicht werden. Dringende Ausnahmefälle (Chronische Erkrankungen), bei vorliegender ärztlicher Begründung, müssen individuell besprochen werden und es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Eltern, Träger und Einrichtungsleitung zur Regelung der Medikamentenvergabe.

### **Respektvoller Umgang**

Erziehungspartnerschaft ist uns sehr wichtig. Daher legen wir großen Wert auf ein gutes und höfliches, so wie respektvolle Miteinander.

### **Sicherheit**

**Haustiere sind in der Kita nicht erlaubt und mit einem entsprechenden Abstand von der Einrichtung zu sichern, sodass ein gefahrloser Zugang zur Kita möglich ist.**

Mit sämtlichem Inventar der Kita ist sorgsam umzugehen.

In der Kita und auf dem gesamten Kitagelände gilt Rauchverbot.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Benutzung von Handys und Smartwatches untersagt. Die Nutzung elektronischer Geräte, welche internetfähig sind bzw. mit denen Bild- und Tonaufnahmen aufgezeichnet und abgespielt werden können, sind nicht erlaubt.

Bild- und Tonaufnahmen sowohl von den Kindern wie auch den Mitarbeitenden sind nach §201a StGB nicht gestattet.

Wir verweisen eindeutig auf das Recht am eigenen Bild sowie die Verletzung des persönlichen Lebensbereiches. Ein Verstoß gegen §201a StGB hat die sofortige Kündigung des Betreuungsvertrages zur Folge.

Bei Festen und Feierlichkeiten der Einrichtung werden die Besucher gesondert auf die Fertigung von Fotos für redaktionelle Zwecke und für Berichte auf der kirchlichen Homepage hingewiesen.

Das Tragen von Schmuck, insbesondere von Fingerringen, Ohringen und Ketten erhöht die Verletzungsgefahr bei Unfällen. Die Verantwortung für Verletzungen, die aufgrund des Tragens von Schmuck verursacht werden, tragen die Sorgeberechtigten.



### **Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

Zum Wohle des Kindes sind ein wertschätzender Umgang und eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten unerlässlich. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elterninformationsveranstaltungen, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung zur Übergabe der gesetzlichen Aufsichtspflicht.

Die Personensorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass für die Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung alle notwendigen und persönlichen Dinge zur Verfügung stehen:

- Eines unserer pädagogischen Ziele ist die Entwicklung der Selbstständigkeit der Kinder. Dazu benötigen sie bequeme, leicht zu handhabende Kleidung, rutschfeste und fußstützende Schuhe, welche das Kind allein an- und ausziehen kann.
- Ein Aufenthalt im Freien gehört zu unserem Tagesablauf. Achten Sie auf witterungsgerechte Kleidung, welche auch schmutzig werden darf.
- Windeln und Feuchttücher sind für das Kind selbst mitzubringen. Sollten keine vorhanden sein kann das Kind nicht gewickelt werden, die Personensorgeberechtigten werden telefonisch kontaktiert und das Kind muss abgeholt werden.
- Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Eigentum wird keine Haftung übernommen. Wir empfehlen, das Eigentum des Kindes mit dem Namen zu kennzeichnen. Fundsachen werden an dafür vorgesehenen Orten aufbewahrt und nach max. 14 Tagen entsorgt.

### **Hausrecht**

Personen, welche die Ordnung und Ruhe in der Einrichtung stören, haben nach Aufforderung das Objekt zu verlassen. Im Fall des Verstoßes gegen die Regelung der Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Für Schäden, die durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, können die Verursacher ersatzpflichtig gemacht werden.

Das Haus- und Weisungsrecht obliegt der Einrichtungsleitung.

Wird dem Haus- und Weisungsrecht der Einrichtungsleitung nicht Folge geleistet, kann die Polizei zur Durchsetzung des Hausrechtes hinzugezogen werden.



### **Verbindlichkeit**

Die Hausordnung ist für alle Kinder, Personensorgeberechtigten/abholberechtigte Personen verbindlich. Als Personensorgeberechtigte ist es Ihre Pflicht, alle weiteren abholberechtigten Personen über diese Regeln und Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.

Diese Hausordnung wird den Sorgeberechtigten mit den Vertragsunterlagen ausgehändigt und durch Unterschrift anerkannt.

Die aktuelle Fassung der Hausordnung ist immer in der Kindertageseinrichtung und in der Stay-Informed-App einsehbar. Über das Erscheinen einer neuen Version wird per App informiert.

### **Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einige Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam sein oder Lücken enthalten sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### **Inkrafttreten**

Die Hausordnung ist am 01.09.2023 in Kraft getreten. Letzte Änderung: 19.02.2026